8 Ns 501 Js 15915/06

Beschluss

In pp

Der Antrag des Angeklagten Bergstedt vom 16.09.2009, den Vorsitzenden der 8. Strafkammer Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nink, die Schöffin Frau Birgit Richmann und den Schoffen Herrn Markus Schmidt wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das zulässige Ablehnungsgesuch ist unbegründet. Der Angeklagte muss eine Befangenheit der abgelehnten Richter nicht besorgen.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen, § 24 Abs. 2 StPO. Ein solcher Grund liegt jedoch in Ansehung der abgelehnten Richters nicht vor.

Der Antragsteller stützt sein Befangenheitsgesuch darauf, dass bisher sämtliche Beweisanträge zurückgewiesen worden sind, insbesondere sowohl Anträge zu den Kriterien des § 34 StGB als auch Anträge zur Frage der Rechtmäßigkeit oder Nichtigkeit als bedeutungslos gewertet worden seien, woraus sich die Wahllosigkeit dieser Entscheidungen und die Begrenzung der Mitwirkungsmöglichkeiten an der weiteren Beweisaufnahme auf Null ergäbe.

Bei der Entscheidung über Beweisanträge handelt es sich um Zwischenentscheidungen. Die Mitwirkung an Zwischenentscheidungen in dem anhängigen Verfahren rechtfertigt grundsätzlich keine Besorgnis der Befangenheit (Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, § 24 Rdnr. 14 mit Rechtsprechungsnachweisen). Denn das Gericht muss hier Rechtsfragen beantworten und dazu eine rechtliche Bewertung vornehmen. Die Überprüfung von rechtlichen Entscheidungen, die treffen sind, obliegt dem während laufender Hauptverhandlung zu Revisionsverfahren. Anhaltspunkte für eine Unvoreingenommenheit oder Unparteilichkeit lassen sich aus der Äußerung von Rechtsmeinungen nicht entnehmen.

Die Zurückweisung der Beweisanträge ist in dem Beschluss vom 16.09.2009 auch im Einzelnen begründet, so dass keinerlei Hinweis auf eine willkürliche Verfahrensweise gegeben ist.

Landgericht Gießen, 8. Strafkammer, 25.09.2009

Enders-Kunze

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Philos - hay

U

8 Ns 501 Js 15915/06

Beschluss

In pp

Der Antrag des Angeklagten Bergstedt vom 16.09.2009, den Vorsitzenden der 8. kleinen Strafkammer Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nink wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das zulässige Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter der 8. kleinen Strafkammer ist unbegründet. Der Angeklagte muss eine Befangenheit des abgelehnten Richters nicht besorgen.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen, § 24 Abs. 2 StPO. Ein solcher Grund liegt jedoch in Ansehung des abgelehnten Richters nicht vor.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Befangenheitsgesuchs aus, während des Fortsetzungstermins vom 16.09.2009 habe gegenüber den vorherigen Berufungshauptverhandlungsterminen eine höhere Polizeipräsenz bestanden, insbesondere sei eine besondere (kampfstarke) Einheit anwesend gewesen, was darauf hindeute, dass trotz angekündigter Beweisanträge im zwei- bis dreistelligen Bereich das Ende der Hauptverhandlung und die Verkündung eines Urteils für diesen Tag vorgesehen gewesen sei. Es sei also ohne Kenntnis der Anträge geplant gewesen, diese abzulehnen.

Die dargestellten tatsächlichen Umstände sind schon deshalb als Anknüpfungspunkt für eine Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden Richters völlig ungeeignet, da es sich nicht um tatsächliche Umstände in der Person des Richters handelt. Dem Vorsitzenden Richter obliegt weder das über den Sitzungssaal und den unmittelbar davor liegenden Flurbereich hinausgehende Hausrecht, noch ist er befugt im Rahmen eines Polizeieinsatzes, der zur Durchführung eines sicherheitsrelevanten Strafverfahrens erforderlich wird, Anordnungen zu Quantität und Qualität der eingesetzten Beamten zu treffen. Diese Entscheidungen obliegen vielmehr dem Einsatzleiter bzw. den jeweiligen Dienstvorgesetzten im polizeilichen Bereich.

Das Verhalten Dritter ergibt grundsätzlich keinen Befangenheitsgrund im Sinne von § 24 Abs. 2 StPO.

Soweit den polizeilichen Entscheidungsträgern eine Einschätzung des Vorsitzenden Richters zugrunde gelegen haben sollte, nach der es unter Umständen an dem Fortsetzungstermin vom 16.09.2009 zur Verkündung eines Urteils kommen könnte, wäre eine solche Einschätzung ebenfalls nicht geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit und der Unparteilichkeit des abgelehnten aufkommen zu lassen. Denn insoweit wird nur eine Möglichkeit im prozessualen Ablauf aufgezeigt, zu der es kommen kann, aber nicht muss. Die bloße Möglichkeit eines Verfahrensendes durch Urteil erscheint in einem so fortgeschrittenen Stadium einer Hauptverhandlung, in der die seitens des Gerichts vorgesehenen Beweise erhoben worden sind und der Schluss der Beweisaufnahme nur noch von den Beweisanträgen der Angeklagten bzw. derer Verteidiger abhängt, jedoch auch dann nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn noch eine Vielzahl von Beweisanträgen im oberen zweistelligen Bereich angekündigt sind. Hinsichtlich der Stellung weiterer Beweisanträge war bereits das schriftliche Verfahren gemäß § 249 StPO angeordnet, so dass eine Verlesung der Beweisanträge in der Hauptverhandlung nicht mehr notwendig war. Die Dauer der Bescheidung der Beweisanträge hängt nicht allein von deren Anzahl, sondern insbesondere von deren Inhalt und Komplexität ab, und ist daher schwer prognostizierbar. Damit verbietet sich aber auch die Prognose, dass die Bescheidung sämtlicher Beweisanträge im Verlauf des Termins am 16.09.2009 ausgeschlossen sei, zumal der Termin ganztägig vorgesehen war und bis in die Abendstunden hinein hätte andauern können.

Landgericht Gießen, 8. Strafkammer, 25.09.2009

Enders-Kunze

Vorsitzende Richterin am Landgericht

ado - h se